

Neufassung der Satzung des Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida-Land AöR über die Entschädigung der für die Anstalt ehrenamtlich Tätigen (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 35 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBI. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVBI. LSA S. 132) und des § 4 Nr. 3 AnstVO vom 14.01.2004 (GVBI. LSA S.38) i. V. m. § 6 Abs. 10 der Unternehmenssatzung des Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida Land veröffentlicht im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land Nr. 21 vom 15.07.2021 hat der Verwaltungsrat des Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida- Land AöR (TAWL AöR) in seiner Sitzung am 17.12.2024 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Die Aufwandsentschädigungssatzung regelt die Entschädigung sowie die Erstattung von Reisekosten für die ehrenamtliche Tätigkeit in den Organen und Ausschüssen des Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida-Land AöR (TAWL AöR).

§ 2 Entschädigungsleistungen, Empfänger

- 1.) Die Anstalt "Trinkwasser- und Abwasserbetrieb Weida- Land AöR gewährt
 - a) Aufwandsentschädigungen als Ersatz von Aufwendungen und Auslagen mit Ausnahme der Kosten von Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen,
 - b) Verdienstausfallentschädigung,
 - c) Reisekostenvergütung und Auslagenersatz.
- 2.) Die Ansprüche auf die in Absatz 1 genannten Leistungen sind nicht übertragbar. Ein Verzicht auf die Leistungen ist ausgeschlossen.
- 3.) Anspruchsberechtigt sind die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Vorsitzende des Verwaltungsrates und sein Stellvertreter.

§ 3 Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates

- 1.) Die monatlichen Pauschalen in Höhe von 50,00 EUR sowie ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 EUR werden je Sitzungsteilnahme gezahlt.
- 2.) Sitzungsgeld wird für die amtsgemäße Teilnahme der gewählten Mitglieder an den Sitzungen des Verwaltungsrates gezahlt. Nimmt an Stelle eines Mitgliedes sein Stellvertreter für diesen an den Sitzungen teil, erhält nur der Stellvertreter das Sitzungsgeld.
- 3.) Als Sitzungen gelten auch solche Veranstaltungen in den Mitgliedsgemeinden der Anstalt oder außerhalb, an denen das Mitglied des Verwaltungsrates im Interesse der Anstalt und auf Beschluss dieses Organes, auf Veranlassung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder des Vorstandes teilnimmt.
- 4.) Je Kalendertag wird nur einmal Sitzungsgeld gewährt. Das Sitzungsgeld wird nach durchgeföhrter Sitzung im darauffolgenden Monat gezahlt.

§ 4 Verdienstausfall

- 1.) Neben der Aufwandsentschädigung besteht auf Antrag Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Nichtselbständigen wird der tatsächliche und

- nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Selbständigen, Hausfrauen/-männern wird der Verdienstausfall in Form eines pauschalen Stundensatzes in Höhe von 32,00 EUR ersetzt.
- 2.) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
 - 3.) Außerhalb von Verwaltungsratssitzungen wird Verdienstausfall, insbesondere für die Wahrung von Terminen beim Landkreis, Landesverwaltungsamt, Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, die notwendigen Arbeiten in der Geschäftsstelle der Anstalt, Terminen bei Nachbarverbänden, den Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde Weida-Land, sowie der Verbandsgemeinde selbst, gewährt.

§ 5 Reisekostenvergütung und Auslagenersatz

- 1.) Die in § 1 Abs. 3 genannten Anspruchsberechtigten haben auf Antrag Anspruch auf Reisekostenvergütung für Dienstreisen nach den für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen-Anhalt geltenden Vorschriften.
- 2.) Die Zahlung einer Reisekostenvergütung an Mitglieder des Verwaltungsrates setzt die Anordnung oder Zustimmung zu einer Dienstreise durch dieses Organ voraus.
- 3.) Angemessene Auslagen aus Anlass von Dienstreisen können bei Vorlage entsprechender Belege erstattet werden. Über die Angemessenheit solcher Auslagen entscheidet im Zweifel der Verwaltungsrat.
- 4.) Die Erstattung der Kosten einer Dienstreise erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist unter Beifügung der erforderlichen Belege sowie eines Kurzprotokolls über die Sitzung bzw. Besprechung beim Verbandsgeschäftsführer innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Dienstreise zu stellen.

§ 6 Steuerliche Behandlung

Die steuerliche Behandlung der Leistungen nach dieser Satzung obliegt dem Empfänger.

§ 7 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 8 Inkrafttreten

Die Neufassung der Aufwandsentschädigungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft und ersetzt die Aufwandsentschädigungssatzung Trinkwasser- und Abwasserbetriebes Weida-Land AöR vom 29.07.2011.

Schraplau, 18.12.2024

Scheiner
Vorstand

- Siegel -